



Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund

§ 1 Allgemeine Bestimmung

- (1) Die Kreismitgliederversammlungen (MV), die Jahreshauptversammlung (JHV) und die Mitgliederversammlungen der OV finden gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung statt.

§ 2 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

- (1) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen.
- (2) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Kreismitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anwesenheitsliste (in der Regel als Anlage zum Protokoll),
 - c) die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
 - d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
 - e) bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung mit eventuellen Änderungen verabschiedet.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte (TOP) enthalten:
 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 3. Verabschiedung der Tagesordnung
 4. Anträge
 5. Verschiedenes

Dabei darf unter dem Punkt Verschiedenes kein Beschluss gefasst werden.

- (3) Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes neue Tagesordnungspunkte aufnehmen, die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen. Um die Tagesordnung zu verändern, müssen mindestens 7% der Mitglieder anwesend sein.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.

§ 5 Redeliste

- (1) Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Redelisten werden getrennt geführt (Frauen/offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Spricht eine Person zum ersten Mal zu einem Tagesordnungspunkt, wird diese auf der entsprechenden Liste vorgezogen.
- (2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so kann die Versammlungsleitung zuerst der*dem Antragsteller*in das Wort erteilen.
- (3) Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 6 Anträge

- (1) Zur Sache antragsberechtigt sind jedes Mitglied, die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Dortmund, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat, die GRÜNE JUGEND Dortmund und die anerkannten Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Anträge sollen begründet werden und sind so zu fassen, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
 - a) Übergang/Rückkehr zur Tagesordnung
 - b) Änderung der Tagesordnung

- c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
 - d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
 - e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Verweisung, z.B. an den Vorstand
 - g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - h) Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
 - i) Änderung der Redezeit
 - j) geheime oder namentliche Abstimmung
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für (Fürrede) und ein Mitglied gegen den Antrag (Gegenrede) gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so gilt er angenommen.
 - (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während laufender Abstimmungen gestellt werden.
 - (5) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Alternativ können Anträge auch gegeneinander abgestimmt werden. Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es.

§ 9 Wahlen

- (1) "Wahlen" sind Abstimmungen, durch die Personen in Ämter oder auf Wahllisten gewählt werden.
- (2) Die Versammlungsleitung bildet den Wahlvorstand. Auf Antrag wird über einen erweiterten Wahlvorstand abgestimmt. Dem Wahlvorstand dürfen keine Mitglieder angehören, die in einem der Wahlgänge persönlich zur Wahl stehen.
- (3) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer*innen benennen, insbesondere zur Ausgabe und zum Einsammeln der Stimmzettel und zum Auszählen der Stimmen. Kandidat*innen dürfen nicht zu Wahlhelfer*innen benannt werden.

- (4) Ablauf des Wahlverfahrens:
1. Öffnung der Kandidierendenliste
 2. Schließung der Kandidierendenliste
 3. Den Kandidierenden wird eine angemessene Zeit zur Vorstellung gegeben Die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge anhand des Nachnamens
 4. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt Fragen an die Kandidierenden zu stellen.
 5. Eröffnung des Wahlganges
 6. Ausgabe der Stimmzettel
 7. Abgabe der Stimmzettel
 8. Schließung des Wahlganges
 9. Auszählung der eingegangenen Stimmen
 10. Verkündung des Ergebnisses
- (5) "Stimmzettel" sind nur die von der Versammlungsleitung ausgegebenen und für den jeweiligen Wahlgang vorbereiteten Zettel. Sie dürfen keine Kennzeichnungen tragen, durch die Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wahlberechtigter möglich werden.
- (6) "Abgegebene Stimmen" sind die Stimmzettel, die die Versammlungsleitung im jeweiligen Wahlgang entgegengenommen hat. "Gültig" sind die abgegebenen Stimmen, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten zu den zur Wahl stehenden Kandidat*innen erkennen lassen und die den vor dem Wahlgang bekannt gegebenen Kriterien entsprechen.
- (7) Die Kandidat*innen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur vorab in Textform mitgeteilt haben.
- (8) Die Stimmen werden von den Wahlhelfer*innen öffentlich ausgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet im Zweifelsfall der Wahlvorstand.
- (9) Gewählt ist wer die meisten ja-Stimmen auf sich vereint und das entsprechende Quorum erfüllt. Es gelten die Bestimmungen der Satzung.
Ist das Ergebnis ausgezählt, wird es von der Versammlungsleitung verkündet.
- (10) Hat ein Mitglied der Versammlung Zweifel an der Richtigkeit des verkündeten Ergebnisses, kann es die Wahl anfechten.
Über eine während der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet die Versammlung. Sie kann die Anfechtung zurückweisen, die Wahl oder den angefochtenen Wahlgang wiederholen oder ein anderes Ergebnis feststellen, wenn das ursprünglich verkündete auf Auszählfehler oder unrichtige Interpretation zurückzuführen ist. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann nur das zuständige Parteischiedsgericht angerufen werden.
Über eine nach der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht.
- (11) Die Versammlung entscheidet vor der Wahl über das anzuwendende Wahlverfahren, sofern nicht durch Gesetz oder Parteisatzung ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen des KV und der OV, sofern keine eigenen Ordnungen vorliegen.
- (2) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind nur bei Konsens möglich, sofern diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung benötigen eine 2/3-Mehrheit.
- (4) Die Geschäftsordnung verliert erst bei Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund am 27.08.2022